

Satzung der “Freunde der Ruppin-Grundschule e.V.” vom 15. Juni 2023

Präambel

Der Verein „Freunde der Ruppin-Grundschule e.V.“ setzt sich die Aufgabe, bei Schülern, Eltern, Lehrern sowie Ehemaligen das Interesse für die Schule zu wecken, bzw. vorhandene Interessen zu fördern. Er dient vor allem dazu, Aktivitäten durchzuführen, die helfen, das Miteinander in der Schule zu verbessern und auch ehemalige Schulsehler über die Schulzeit hinaus an diese zu binden.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Freunde der Ruppin-Grundschule e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Gerichtsstand ist ebenfalls Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung der Ruppin-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung der Außendarstellung der Schule inkl. Textilien, Medien, Werbeträgern, Schul-Merchandise oder Kleinartikeln, sowie die damit verbundenen Aktivitäten wie Erstellung, Betrieb von Plattformen zur Vermarktung und dem Verkauf
 - j. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten

- k. Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- l. Betrieb einer Cafeteria
- m. Betrieb einer Schulbibliothek
- n. Gestaltung des Außengeländes
- o. Beschaffung von Spielgeräten
- p. ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.
- q. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- r. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
- s. Unterstützung bei der Beschaffung und Verteilung von gebrauchten Artikeln in Form eines Schul-Flohmarktes
- t. Einnahme jedweder Spenden, die im Zusammenhang mit a) bis s) stehen gegen Ausstellung einer ordentlichen Spendenquittung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Jedes Mitglied informiert den Verein über die Veränderung von Kontaktdaten (E-Mail, Anschrift etc.).
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;

- c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht und/oder dessen Ansehen schädigt. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag. Über die Beendigung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 21. Lebensjahr. Gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl der Mitgliederversammlung vorliegt.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus bis zum 31. März des jeweils laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinsam.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium.
2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im ersten halben Jahr. Alle Mitglieder sind hierzu vom Vorstand unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung. Anträge zu Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet sein.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des

- Grundes verlangen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
 5. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
 - a. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte (inkl. Wahlen) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
 6. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenwartes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des neuen Vorstands gemäß § 8 dieser Satzung
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Entscheidungen über eingereichte Anträge
 - h. Festlegung der Beitragshöhen
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Auflösung des Vereins.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 8. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst durch 2/3 Mehrheit über die Dringlichkeit. Über den Antrag selbst, wird, bei Bestätigung der Dringlichkeit, durch einfache Mehrheit entschieden.
 9. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu zeichnen ist. Ist der gewählte Protokollführer nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer aus ihrer Mitte. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin/dem Kassenwart

- d. der Protokollführerin/dem Protokollführer
 - e. den Beisitzerinnen/den Beisitzern
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Zur Vermeidung von geschäftsunfähigen Vorständen, wird der 2. Vorsitzende und der Protokollführer bei der Wahl zur 1. Legislaturperiode des Vereins nur für ein Jahr gewählt. Danach erfolgt eine Neuwahl, diesmal jedoch ebenfalls für zwei Jahre. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung vor Durchführung der anstehenden Wahl.
 3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, soweit mindestens 1/3 des Haushaltsansatzes von dieser Entscheidung betroffen sind. Anderenfalls reicht die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
 5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem, die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu zeichnen sind.
 6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestimmt sind.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führen die anderen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei Bedarf können sie ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Außerdem müssen sie auf der Tagesordnung für diese Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt sein. Satzungsänderungen nach Absatz 3 dieses Paragraphen werden hiervon nicht berührt.
2. Eine Veränderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zu Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert bzw. vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bezirksamt Schöneberg bzw. seinem Rechtsnachfolger mit der Auflage, es im Sinne der Präambel dieses Vertrages, für gleichartige gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Stand der Satzung: 15. Juni 2023